



Freiburg, den 30. August 2022

Staatsratsbeschluss (SRB)

2022-952

Energieversorgung – Netzgebiete und Sonderzonen

gestützt auf das Gesetz vom 23. März 2018 über die Aufnahme der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg und ihren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten;

gestützt auf das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Verwaltungsbezirke;

gestützt auf die Verordnung vom 24. November 2015 über die Namen der Gemeinden und deren Zugehörigkeit zu den Verwaltungsbezirken;

gestützt auf das Energiegesetz vom 9. Juni 2000;

gestützt auf das Gesetz vom 11. September 2003 über die Elektrizitätsversorgung;

gestützt auf das Reglement vom 25. November 2014 über die Elektrizitätsversorgung;

gestützt auf die Fusionsvereinbarung vom 17. Februar 2020 zwischen den Gemeinden Galmiz, Gempnach und Murten;

gestützt auf den Kauf der Aktien der EW Jaun Energie AG durch die Groupe E AG und die geplante Fusion der beiden Unternehmen;

gestützt auf das Dokument «Gemeindezusammenschlüsse» des Amts für Gemeinden;

gestützt auf das Rechtsgutachten von RA Claude Gremion vom 21. August 2020;

in Erwägung:

Seit der Staatsrat am 25. November 2014 das Reglement über die Elektrizitätsversorgung (EVR; SGF 772.0.21) und das damit verbundene Dokument «Netzgebiete» verabschiedet hat, gab es zahlreiche Änderungen, die einen Einfluss auf die Ausdehnung der Netzgebiete und Sonderzonen hatten, insbesondere die Aufnahme der Gemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg, verschiedene Gemeindezusammenschlüsse (vgl. die vom Amt für Gemeinden aufgestellte und aktualisierte Übersicht mit dem Titel «Gemeindezusammenschlüsse») und die Fusion der Elektrizitätsunternehmen EW Jaun Energie AG (EW Jaun) und Groupe E AG (Groupe E) durch Übernahme. Diese Gemeinde- und Firmenfusionen haben dazu geführt, dass sich die Ausdehnung und die Zuteilung von Netzgebieten und Sonderzonen verändert haben (Gemeinden, Ortschaften und Sektoren).

Während über die Mehrheit der Netzgebiete, Sonderzonen und Sektoren Einigkeit herrscht, erheben die Versorgungsunternehmen in einzelnen Fällen divergierende Ansprüche.

Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass das Gesetz über die Elektrizitätsversorgung vom 11. September 2003 (SGF 772.0.2; EVG) den Kanton in Netzgebiete einteilt, deren Grenzen sich in der Regel mit den Gemeindegrenzen decken und die die bestehenden Verteilnetze berücksichtigen (Art. 6 Abs. 1 EVG). Somit können die Grenzen der Netzgebiete auch entlang von ehemaligen Gemeindegrenzen innerhalb einer fusionierten Gemeinde verlaufen. Ausserdem sind Sonderzonen vorgesehen. Dabei handelt es sich um begrenzte Zonen innerhalb eines Netzgebiets (Art. 8 Abs. 1 EVG). Das Dokument mit der Liste der Netzgebiete und Sonderzonen wird vom Staatsrat genehmigt (Art. 6 Abs. 3 EVG). Nach Artikel 7 Abs. 1 EVG hat der Staatsrat ferner die Aufgabe, die Netzgebiete den auf dem Kantonsgebiet tätigen Versorgungsunternehmen zuzuteilen.

Um zu klären, was mit den Netzgebieten und den Sonderzonen geschieht, wenn Gemeinden fusionieren oder eine Gemeinde in das Kantonsgebiet aufgenommen wird, wurde Rechtsanwalt Claude Gremion um ein Rechtsgutachten gebeten. Er kam am 21. August 2020 zum Schluss, dass die Fusion zweier Gemeinden, die von zwei unterschiedlichen Versorgungsunternehmen versorgt werden, keine Änderung der Netzgebiete nach sich zieht, da sie das Versorgungsnetz nicht tangiert (Rechtsgutachten, S. 8 und 9). Eine Gemeindefusion ist also nur ein administrativer und institutioneller Akt, der keinen Einfluss auf die Stromversorgung hat (ibid. S. 9). Folglich ist eine Gemeindefusion kein ausreichender Grund, damit ein Versorgungsunternehmen die Zuteilung des gesamten Gemeindegebiets verlangen kann, wenn es keine versorgungstechnischen Gründe für einen Wechsel gibt.

Die folgenden Unternehmen sind vom vorliegenden Beschluss betroffen: Groupe E AG, Industrielle Betriebe Murten (IB-Murten), EW Jaun AG, BKW Energie AG, Romande Energie SA und Gruyère Energie SA. Ihnen wurde das rechtliche Gehör eingeräumt, indem sie zum oben erwähnten Rechtsgutachten Stellung nehmen und ihre Ansprüche und Anträge geltend machen konnten.

Die erwähnten Unternehmen haben sich über alle Änderungen beziehungsweise über den *Status quo* der Netzgebiete und Sonderzonen geeinigt, die im Dokument «Netzgebiete 2021» aufgeführt sind, mit Ausnahme der im Folgenden erwähnten Sektoren.

Das Gebiet, über das sich Groupe E und IB-Murten nicht geeinigt haben, betrifft die Gemeinde Murten, und zwar die Sektoren Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach sowie die künftigen Sektoren Clavaleyres, Galmiz und Gempenach, die ab dem 1. Januar 2022 zur Gemeinde Murten gehören werden.

Die heutige Lage sieht wie folgt aus: Zum Netzgebiet der IB-Murten gehört die Gemeinde Murten mit Ausnahme der aktuellen und künftigen Sektoren Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach, Clavaleyres, Galmiz und Gempenach. Zum Netzgebiet der Groupe E gehören Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach, Clavaleyres, Galmiz und Gempenach.

Gestützt auf das kantonale Gesetz und sein Reglement, das Rechtsgutachten vom 21. August 2020 und die gesamten Akten gibt es keinen ausreichenden Grund für eine Änderung der Netzgebiete, so dass der *Status quo* beibehalten wird.

Die Sonderzonen, über die es keine neue Vereinbarung gibt, sind die Zonen 17 bis 19 und 30 bis 31 des Dokuments «Netzgebiete 2021». Die Sonderzonen 17, 19 und 31 werden von der Groupe E versorgt und befinden sich im Netzgebiet der IB-Murten. Die Sonderzonen 18 und 30 werden von IB-Murten versorgt und befinden sich im Netzgebiet der Groupe E.

Über diese Sonderzonen waren sich die beiden Unternehmen zum Zeitpunkt der Genehmigung des Dokuments «Netzgebiete, September 2014» einig. Die betroffenen Unternehmen haben in der Folge keinen triftigen Grund genannt, der es rechtfertigen würde, die Zuteilung der Sonderzonen zu ändern.

Gestützt auf das kantonale Gesetz und sein Reglement, das Rechtsgutachten vom 21. August 2020 und die gesamten Akten gibt es keinen ausreichenden Grund für eine Änderung der Sonderzonen, so dass der *Status quo* beibehalten wird.

Damit die Elektrizitätsversorgung der Endverbraucherinnen und -verbraucher im Sinne von Artikel 1 und 4 Abs. 3 EVG dank sicherer, zuverlässiger, leistungsfähiger und wirtschaftlicher Verteilnetze sichergestellt werden kann, muss einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das geänderte Dokument «Netzgebiete 2021» wird gestützt auf Artikel 6 Abs. 3 EVG genehmigt.

Art. 2

Die Netzgebiete, Sonderzonen und Sektoren, über die keine Vereinbarung getroffen wurde, werden wie folgt zugeteilt beziehungsweise bestätigt:

- a) Industrielle Betriebe Murten: Murten (ohne Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach, Clavaleyres, Galmiz und Gempenach) und die Sonderzonen 18 und 30 gemäss dem in Artikel 1 genehmigten Dokument «Netzgebiete 2021»;
- b) Groupe E AG: Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach, Clavaleyres, Galmiz, Gempenach und die Sonderzonen 17, 19 und 31 gemäss dem in Artikel 1 genehmigten Dokument «Netzgebiete 2021».

Art. 3

Das geänderte Dokument «Netzgebiete 2021» tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 4

Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 5

Dieser Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen ab Empfang mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Rue des Augustins 3, Postfach 630, 1701 Freiburg, anfechtbar.

Art. 6

Mitteilung:

- a) an die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion, für sich und das Amt für Energie, das beauftragt wird, diesen Entscheid den betroffenen Unternehmen zu eröffnen. Diese sind:
 - 1. Groupe E AG, Route de Morat 135, 1763 Granges-Paccot;
 - 2. Industrielle Betriebe Murten, Irisweg 8, 3280 Murten;
 - 3. Gruyère Energie SA, Rue de l'Etang 20, 1630 Bulle;
 - 4. Romande Energie SA, Rue de Lausanne 53, 1110 Morges;
 - 5. BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern;
- b) an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt, für sich und das Bau- und Raumplanungsamt;
- c) an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich und das Amt für Gemeinden;
- d) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin